

**Praktikumsordnung der Universität Bremen
für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft**

vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen.

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte- oder beauftragter**
- § 6 Vorbereitung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums (Wahlpflichtpraktikum).

(2) Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) und kann alternativ zu weiteren Lehrangeboten im Rahmen der Freien Wahl im Profildbereich absolviert werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer praktikumsgebenden Organisation (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband), im Folgenden auch: Praktikumsgeber.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Der Praktikumsgeber bescheinigt damit auch den zeitlichen Umfang und die Inhalte der abzuleistenden Praktikumsleistungen und regelt die Übernahme der Unfallversicherung.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum hat einen Umfang von 12 CP.

(2) Das Praktikum soll frühestens im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters in einem einschlägigen Berufsfeld durchgeführt werden und hat regelhaft eine Mindestdauer von acht Wochen in Vollzeittätigkeit.

(3) Die Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder spezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der praktikumsgebenden Organisation.

(4) Äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit von acht Wochen ist ein Praktikum in Teilzeit möglich, welches mindestens einen Gesamtumfang von 320 Arbeitsstunden aufweist und sich maximal über einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

(5) Eine Teilung des Praktikums in ein zeitweise Vollzeit- und Teilzeitpraktikum ist möglich, wenn der in Absatz 4 definierte Gesamtumfang eingehalten wird. Eine Kombination von Vollzeit- und Teilzeitpraktikum kann sich anbieten, wenn das Praktikum nicht ausschließlich während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert wird, sondern der Praktikumszeitraum auch Veranstaltungszeiten umfasst.

§ 5

Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden zu den Praktikumsangelegenheiten.

§ 6

Vorbereitung und Betreuung

- (1) Das Praktikum kann im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.
- (2) Die Studierenden wählen die Praktikumsstelle in eigener Verantwortung.
- (3) Die Beantragung der Aufnahme eines Praktikums erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (4) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 7

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsgeber bescheinigt die Durchführung des Praktikums auf dem Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft, aus dem u.a. die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums reicht der oder die Studierende bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsbericht ein.
- (3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der praktikumsgebenden Organisation erfolgen.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung

- (1) Der Praktikumsbericht und damit das Praktikum wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und trägt die Bewertung ins elektronische Prüfungssystem ein.
- (3) Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen können ein im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule absolviertes fachlich einschlägiges Praktikum anerkannt oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung von der oder dem Anerkennungsbeauftragten angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung und ggf. Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

- (1) Informationen zum Ablauf der Praktikumsorganisation, zur Erstellung des Praktikumsberichts und zum Anerkennungsprozess sind im Veranstaltungsboard „Praktikum – Studiengänge des FB 7“ auf der Lernplattform Stud.IP veröffentlicht.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte führt in regelmäßigen Abständen eine Evaluation der Praktika durch. Die Berichterstattung erfolgt an den Fachbereichsrat.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die „Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge ‚Betriebswirtschaftslehre‘ und ‚Wirtschaftswissenschaft‘“ vom 6. Juli 2010 tritt zum 30. September 2027 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 5. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen